

**Das Verhältnis von allgemeinem christlichen (Taufe) und  
besonderem kirchlichen Amt (Ordination) – aus der Sicht eines Juristen\***

*Hendrik Munsonius*

*1. Theologische Anknüpfung und juristische Fragestellung*

Das Verhältnis von allgemeinem und besonderem kirchlichen Amt ist primär systematisch-theologisch zu bestimmen.<sup>1</sup> Danach soll für die folgenden Überlegungen festgehalten werden: Bei der Verwendung des Begriffes „Amt“ ist zwischen der damit bezeichneten Funktion, der Übertragung eines Amtes und der dadurch geschaffenen Distinktion der Amtsträger zu unterscheiden. Nach reformatorischem Verständnis haben die reine Verkündigung des Evangeliums und die einsetzungsgemäße Feier der Sakramente (Kommunikation des Evangeliums) die Funktion, Glauben zu wecken und zu stärken (CA 5). Diese Funktion ist von der Kirche insgesamt und von jedem Getauften wahrzunehmen (Allgemeines Priestertum). Die Übertragung eines besonderen Amtes erscheint sinnvoll und notwendig, weil diese Funktionen nicht von allen zugleich ausgeübt werden können. Darum bedarf es einer Ordnung für die öffentliche Wahrnehmung des Amtes (CA 14 „rite vocatus“). Der Aspekt der Öffentlichkeit bezeichnet damit einerseits, daß dieses Amtshandeln allen gilt, andererseits, daß es im Namen aller geschieht.<sup>2</sup> Die Distinktion der (besonderen) Amtsträger bezieht sich allein auf den Aspekt der Öffentlichkeit, nicht aber auf die Funktion des kirchlichen Amtes.

Aus der Sicht eines Juristen ist danach zu fragen, welcher Regelungsbedarf, welcher Gestaltungsspielraum und welche Regelungsbeschränkungen sich aus diesem Amtsverständnis

---

\* Arbeitspapier für die Tagung der Hannoveraner Initiative Evangelisches Kirchenrecht (HIEK) am 11./12.12.2009 in Loccum.

<sup>1</sup> Siehe dazu: *Dittmer*, Priestertum aller Getauften und ordiniertes Amt, HIEK 2009; *Bischofskonferenz der VELKD*, „Ordnungsgemäß berufen“, epd-Dokumentation Nr. 49a/2006; *Härle*, Dogmatik, 3. Auflage 2007, S. 582 ff.; *Wendebourg*, Das Amt und die Ämter, ZevKR 45 (2000) S. 5-38; *H.M. Müller*, Das evangelische Amtsverständnis und die Pfarrerrolle der Gegenwart, in: ders., Bekenntnis – Kirche – Recht, 2005, S. 369-383; *ders.*, „Pfarramt aller Gläubigen“?, ebd., S. 384-400.

<sup>2</sup> Vgl. *Germann*, Art. Ordination VII. Rechtsgeschichtlich und rechtlich, in: RGG VI, 4. Auflage 2003, Sp. 628 (629): „Die O[rdination] ist der Akt, über den sich die Kirche das Verkündigungshandeln des Ordinierten zurechnet und zurechnen läßt.“

ergeben. Während das allgemeine Amt für sich genommen nur geringe Normierung benötigt und verträgt (dazu 2.), ist das besondere Amt im Hinblick auf die Übertragung („rite vocatus“; dazu 3.) und die Amtsstellung (dazu 4.) auf eine rechtliche Ordnung angewiesen. Schließlich ist die Rückbindung des besonderen an das allgemeine Amtes zu bedenken (dazu 5.). Die Regelungen sind jeweils durch eine rechtlich verfaßte Partikularkirche zu treffen.

### *2. Normierung des allgemeinen Amtes*

Das allgemeine Amt ist von allen Gläubigen wahrzunehmen. Denn „[d]urch die Taufe wird das Priestersein (Christsein) einem Menschen zugeeignet, durch den Glauben wird das Priestersein (Christsein) von einem Menschen angeeignet.“<sup>3</sup> Äußerlich feststellbares Merkmal des allgemeinen Priestertums ist die Taufe. Von ihr ist demnach die Teilhabe am allgemeinen Amt abhängig zu machen. Durch das Kirchenmitgliedschaftsrecht, das an Taufe, Bekenntnis und Wohnsitz anknüpft, werden die Getauften in die Rechtsordnung einer Partikularkirche mit Rechten und Pflichten einbezogen. Sie haben damit auch Anteil an dem durch diese Partikularkirche geordneten besonderen Amt.

Das allgemeine Amt ist hauptsächlich durch die wahrzunehmende Funktion, das Evangelium zu kommunizieren, bestimmt; es lebt also von der Praxis seiner Ausübung. Darum sind alle Normierungen zu unterlassen, die eine nicht-öffentliche Wahrnehmung des allgemeinen Amtes behindern. Es handelt sich dabei um Vorgänge personaler Kommunikation, die sich im Kern einer Normierbarkeit entziehen.<sup>4</sup>

### *3. Normierung des besonderen Amtes*

Die Übertragung des besonderen Amtes geschieht durch die Ordination als einem besonderen Akt, in dem rechtliche und geistliche Elemente ineinander greifen. Die Ordination setzt Eignung und Bereitschaft, das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsfeier wahrzunehmen, voraus. Dazu gehören eine theologische Vorbildung, die zur vernunftgemäßen Darlegung von Glaubensinhalten befähigt, und eine persönliche Konstitution, durch die erkennbar wird, daß diesem Glauben daseinerschließende Wirkung zukommt.

Durch eine Verpflichtung auf die Bekenntnisgrundlagen werden die Merkmale der *reinen* Wortverkündigung und der *einsetzungsgemäßen* Sakramentsverwaltung aus CA 5 aufgenommen. Denn die Bekenntnisgrundlagen sind als für die jeweilige Partikularkirche maßgebliche Interpretation dessen zu verstehen, was im Sinne von CA 5 rein und einsetzungsgemäß ist.

---

<sup>3</sup> Härle, Allgemeines Priestertum und Kirchenleitung nach evangelischem Verständnis, in: ders./Preul (Hg.), Kirche. Marburger Jahrbuch Theologie VII, 1996, S. 61 (67).

<sup>4</sup> Munsonius, Funktion des Rechts und Rolle der Juristen in der evangelischen Kirche, öarr 56 (2009) S. 214 (226).

Über die materiellen Voraussetzungen hinaus sind Zuständigkeit und Verfahren für die Feststellung der Eignung, die Vornahme der Verpflichtung und die Erteilung des bestimmten Dienstauftrages zu regeln.<sup>5</sup>

Ob freilich das Wirken der durch die Kirche berufenen Amtsträger glaubensweckend und – stärkend ist, liegt allein in Gottes Hand (CA 5). Die Ordination geschieht darum in einem Gottesdienst, in dem das Handeln der Kirche und des Amtsträgers unter die Verheißung Gottes gestellt und sein Segen erbeten wird. Dieser Vollzug ist nicht Akzidenz zum förmlichen *rite vocatus*, sondern trifft den Wesenskern des besonderen kirchlichen Amtes.<sup>6</sup>

#### 4. Ordination und Dienstverhältnis

Das auf die *Funktion* bezogene Amtsverständnis bringt es mit sich, daß die Ordination immer im Hinblick auf die Übertragung eines konkreten Dienstauftrages erfolgt. Dieser Dienstauftrag muß nicht notwendigerweise die Übertragung einer Pfarrstelle sein. Das Pfarramt ist die vorherrschende aber keinesfalls ausschließliche Form, in der das Predigtamt wahrgenommen werden kann.<sup>7</sup> Es erschöpft sich auch nicht in dessen Wahrnehmung, sondern ist auch auf andere Handlungsfelder der Kirche bezogen und schließt Aufgaben der Gemeindeleitung und -verwaltung ein. Über das Pfarramt hinaus kann das Predigtamt auch neben- oder ehrenamtlich beispielsweise durch Universitätsprofessoren, Diakone und Prädikanten wahrgenommen werden. Die Diskussionen um die Ordination von Prädikanten zeigen, daß der Ordination über das funktionale Amtsverständnis hinaus ein zumindest symbolischer Wert zugemessen wird. So soll sie für die Begründung lebenslänglicher und umfassender Dienstverhältnisse, wie sie praktisch nur bei Pfarrern bestehen, vorbehalten werden.<sup>8</sup> Für andere Formen des Predigtamtes ist dann eine „Beauftragung“ oder „Bevollmächtigung“ vorgesehen. Damit wird die Pointe des reformatorischen Amtsverständnisses konterkariert. Es kommt allein darauf an, daß das allen anvertraute Predigtamt durch Personen öffentlich wahrgenommen wird, die dazu ordentlich berufen, d.h. ordiniert werden. Alle weiteren Ausgestaltungen wie das öffentlich-rechtlich geordnete Pfarramt sind historisch bedingte *Adiaphora* – sinnvoll und nützlich, aber nicht geistlicher oder würdiger als andere. Man könnte den Eindruck gewinnen, daß hinter manchem

---

<sup>5</sup> Vgl. unten 4. und 5.

<sup>6</sup> Die essentiellen Regelungen für die Übertragung des besonderen Amtes finden sich beispielgebend in Art. 17 der Verfassung der Ev. Kirche in Mitteldeutschland (Anhang).

<sup>7</sup> *Germann*, Art. Pfarramt, in: *EvStL*, Neuausgabe 2006, Sp. 1780 (1781); zur Unterscheidung zwischen prinzipiellem Kern und geschichtlich wandelbarer Gestalt siehe auch *Gelder*, Amt und Ordination – die theologischen Voraussetzungen für kirchenrechtliche Folgerungen, *ZevKR* 52 (2007) S. 275 (278 ff.); zum Ganzen *de Wall*, Ordination und Pfarrdienstverhältnis im evangelischen Kirchenrecht, in: *Mildenberger* (Hg.), *Ordinationsverständnis und Ordinationsliturgien*, 2007, S. 41-67.

<sup>8</sup> *Bischofskonferenz der VELKD* (Fn. 1), S. 17 f.; *Gelder* (Fn. 7), S. 282 f.

Ordinationsverständnis Reste einer krypto-römischen Weihevorstellung stecken.<sup>9</sup> So erscheint es fragwürdig, daß nach §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 1 Pfarrergesetz.VELKD<sup>10</sup> zwar Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren gehen und wieder übertragen werden können, daß aber die Ordination dabei nicht zu wiederholen ist. Dies setzt voraus, daß die Ordination mehr ist, als die Übertragung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Aber was dieses Mehr sein soll, ist für das schlichte evangelische Gemüt nicht erkennbar.

Indem die Wahrnehmung des Predigtamtes an einen konkreten Dienstauftrag gekoppelt wird, findet zugleich eine Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Ordinierten statt. Denn so wie in der Gemeinschaft aller Christen niemand einem anderen das Priestertum bestreiten darf, so darf auch die konkrete Ausübung des Predigtamtes unter den Ordinierten nicht umstritten sein. Durch Kanzelrecht und Zession wird diese Zuständigkeitsordnung praktisch umgesetzt.

##### *5. Rückbindung des besonderen an das allgemeine Amt*

Der Öffentlichkeitscharakter des besonderen Amtes verweist darauf, daß das Handeln dieser Amtsträger der Kirche als Gemeinschaft zugerechnet wird. Die Ordination ist ein Akt der Kirche. Es sind darum Regelungen über Zuständigkeit und Verfahren erforderlich, durch die Voraussetzungen der Ordination, ihre Durchführung und bestimmte Folgewirkungen gewährleistet werden. Die solcherart bestimmte Funktion ist die Episkopé. Sie sichert die Voraussetzungen für die öffentliche Wahrnehmung des kirchlichen Amtes. Sie ist damit eine notwendige aber sekundäre Amtsfunktion der Kirche. Wie die Episkopé jeweils wahrgenommen wird, ist der verantwortlichen Gestaltung kirchlicher Ordnung überlassen.<sup>11</sup> Hierbei können unterschiedliche Amtsträger zusammenwirken. Typischerweise kommt hier dem personalen geistlichen Leitungsamt (Bischöf, Pröpste, Superintendenten etc.) eine herausgehobene Rolle zu. Die Ausgestaltung dieser Ordnung steht in engem Zusammenhang mit der Verhältnisbestimmung von Einzelgemeinde und Kirche. Denn der Aspekt der Öffentlichkeit muß gleichermaßen auf die Partikularkirche, als der rechtlich geordneten Gestalt der Kirche, die die Ordination verantwortet, und auf die konkrete Gemeinde bezogen werden, in der ein Amtsträger seinen Dienstauftrag wahrnimmt. Darum ist es angemessen, wenn die Verantwortung

---

<sup>9</sup> von Tiling, Art. Ordination, LKStKR III, 2004, S. 113 f.; *Wendebourg*, Sondervotum zu „Allgemeines Priestertum, Ordination und Beauftragung nach evangelischem Verständnis“, VELKD-Texte Nr. 130, 2004. Wenn dann noch die Feier der Sakramente prinzipiell den Pfarrern vorbehalten wird, gibt dies Anlaß, auch über das Sakramentsverständnis nachzudenken.

<sup>10</sup> Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz) vom 17.10.1995 (ABl. Bd. VI S. 274), zuletzt geändert am 15.11.2007 (ABl. Bd. VII. S. 376).

<sup>11</sup> *Wendebourg*, Das bischöfliche Amt, ZevKR 51 (2006) S. 534 ff.; *Munsonius*, Modelle und Profile zukünftiger Kirchenleitung – Das Bischofsamt, HIEK 2008/09.

für die Ordination (das Grundverhältnis) bei der Kirche liegt, bei der Zuweisung eines Dienstauftrages aber die betroffenen Gemeinden zu beteiligen sind. Damit wird sinnfällig, daß das besondere Amt im allgemeinen Priestertum gründet aber der Gemeinde auch in Ausübung seiner Funktion gegenübertritt.<sup>12</sup>

Eine dauerhafte Rückbindung des besonderen an das allgemeine Amt findet schließlich durch die Dienst- und Lehraufsicht statt, der die Amtsträger unterliegen. Dabei ist um des Amtes willen darauf zu achten, daß im Rahmen der Lehraufsicht die Eigenverantwortung in der Verkündigung gewahrt bleibt.<sup>13</sup> Wegen der Einheit von geistlicher und rechtlicher Leitung spielt außerdem die Beteiligung der Ordinierten an der äußeren Kirchenleitung eine Rolle. Wenn man das Phänomen Kirchenleitung hinreichend komplex beschreibt, wird zudem deutlich, daß dies ohnehin ein Geschehen ist, in das potentiell alle Kirchenglieder, teils aufgrund einer Amtsfunktion, teils aufgrund besonders überzeugender Äußerungen, einbezogen sind.<sup>14</sup>

Anhang:

Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerf.EKM) vom 5.7.2008 (KABL. S. 183)

*Artikel 17. Ordination.* (1) Zum Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung werden Gemeindeglieder durch die Ordination berufen.

(2) Ordiniert werden kann, wer dazu geeignet und ausgebildet ist und einen bestimmten Dienstauftrag erteilt bekommen soll. Der Ordinand verpflichtet sich vor der Ordination auf die Bekenntnisgrundlagen der Kirche und dazu, den Bekenntnisstand der Kirchengemeinden zu achten.

(3) Die Ordination geschieht in einem Gottesdienst nach der dafür vorgesehenen Agende mit Gebet und Handauflegung. Dabei werden die Ordinanden in folgender Weise verpflichtet:

Sie werden gefragt:

„Bist du bereit, dich in das Amt der öffentlichen Verkündigung berufen zu lassen, versprichst du, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist, und Taufe und Abendmahl ihrer Eisetzung gemäß zu verwalten, und willst du deinen Dienst nach der geltenden Ordnung treu und gewissenhaft tun und dich so verhalten, wie es deinem Auftrag entspricht, zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde, so antworte:

Ja, mit Gottes Hilfe.“

(4) Mit dem Recht und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung tragen die Ordinierten in besonderer Weise Verantwortung für Seelsorge und Lehre. Ihr Dienst soll den Glauben wecken und fördern, die Gemeinde sammeln, für den Dienst in der Welt stärken und geistlich leiten.

(5) Ordinierte sind im Rahmen ihrer Ordinationsverpflichtung frei und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben das Beichtgeheimnis unverbrüchlich zu wahren und sind zur seelsorgerlichen Verschwiegenheit verpflichtet.

*Artikel 18. Ausgestaltung des Amtes der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.* (1) Das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wird in der Regel in einem Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit wahrgenommen, das als kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche begründet wird. Die Rechte und Pflichten nach Artikel 15 bis 17 sind zugleich Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis. Die

---

<sup>12</sup> Müller (Anm. 1), S. 392.

<sup>13</sup> Vgl. dazu ggf. Schnabel, HIEK 2009.

<sup>14</sup> Besonders fruchtbar scheint mir nach wie vor der Ansatz von Schleiermacher. Siehe hierzu Härle, Kirchenleitung im Anschluss an Schleiermacher, ZevKR 55 (2010) S. 1 ff.

Dienstbezeichnung ist „Pfarrerin“ beziehungsweise „Pfarrer“. Wer die Dienstbezeichnung „Pastorin“ trägt, kann sie beibehalten.

(2) Auf die Dienstverhältnisse der ordinierten Gemeindepädagogen finden die für Pfarrerdienstverhältnisse geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(3) Die mit dem Pfarrdienst Beauftragten (Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen) leiten die Gemeinde durch Wort und Sakrament, durch geistlichen Rat und theologische Klärung. Sie tragen in besonderer Weise Verantwortung dafür, dass sich die Gemeinde zu Gottesdienst und Gebet versammelt, in ihrem Leben den Auftrag der Kirche wahrnimmt und die Einheit der Kirche sucht und wahrt. Sie nehmen diese geistliche Leitungsverantwortung gemeinsam mit den anderen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst und dem Gemeindegliederkirchenrat wahr (Artikel 24 Abs. 2).

(4) Das ordinierte Amt gemäß Artikel 17 kann auch ehrenamtlich von Gemeindegliedern wahrgenommen werden, die eine angemessene theologische und praktische Ausbildung erhalten und sich im ehrenamtlichen Verkündigungsdienst gemäß Absatz 5 bewährt haben. Sie üben ihren Dienst in enger Verbindung mit den mit dem Pfarrdienst Beauftragten aus.

(5) Gemeindeglieder können mit der Leitung von Gottesdiensten und der Wortverkündigung beauftragt werden, wenn sie dafür geeignet und entsprechend ausgebildet worden sind. Sie nehmen diese Dienste in verantwortlicher Begleitung durch die mit dem Pfarrdienst Beauftragten wahr. Die Leitung von Gottesdiensten kann die Feier der Sakramente einschließen, wenn dazu ein Auftrag erteilt wird. Die jeweils zuständigen mit dem Pfarrdienst Beauftragten sind verantwortlich für die einsetzungsgemäße Feier der Sakramente.